

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 64 (1989)

Heft: 5

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Hofstetter, Edwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer wird unser General?

Vor fünfzig Jahren fragten sich viele Schweizer, wer wohl General werde, wenn es losgeht. Europa drohte im Sommer 1939 vor politischer Spannung zu platzen. Wir Schweizer feierten in geeinter nationaler Begeisterung unsere «Landi» an den zwei Ufern des Zürichsees. Mit Staunen besuchten wir den Pavillon der Schweizer Armee. Fast ehrfürchtig standen wir vor dem übergrossen Soldaten, der sich anschickte, sichtlich entschlossen den Waffenrock anzuziehen. Er tat das nicht umsonst, wie sich das bald herausstellen sollte. Hinter der eindrucksvollen Statue entfaltete sich unsere Fahne mit dem weissen Kreuz im roten Feld.

Trotz allgemeiner Friedenseuphorie will ich nicht nur theoretisch, sondern ganz praktisch eine fast vergessene Frage stellen und behandeln. Wen würden wir heute im Ernstfalle als unseren General und Oberkommandierenden der Armee wählen? Das Volk hätte dazu nur indirekt etwas zu sagen. Der General wird gemäss Artikel 85 der Bundesverfassung von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht, wobei die Bundesversammlung rechtlich nicht daran gebunden ist. Im Falle einer Ablehnung sollte die Bundesversammlung einen neuen Vorschlag verlangen. Auf jeden Fall wäre ein General zu wählen, dem der Bundesrat volles Vertrauen schenken kann. Bei der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Vielfalt der Schweiz halte ich es für entscheidend, dass der Oberkommandierende unserer Armee über eine ausgeprägte Integrationsfähigkeit verfügt. Das war eine der hervorstechendsten Eigenschaften unseres Generals Henri Guisan. Die damalige Geschlossenheit von Volk und Armee im Widerstandswillen war wohl einer der entscheidenden Faktoren, die uns vor dem Kriege verschont haben.

Sobald ein grösseres Truppenaufgebot zum Schutze der Neutralität und der Unabhängigkeit unseres Landes in Aussicht steht oder angeordnet ist, wird gemäss Artikel 205 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ein General gewählt. Auf eine zahlenmässige Umschreibung des Begriffs «grösseres Truppenaufgebot» hat der Gesetzgeber verzichtet. Auch bei einem Teilaufgebot der Armee zum Aktivdienst kann somit ein General gewählt werden. In Friedenszeiten ist der Chef des Militärdepartements, zurzeit Bundesrat Kaspar Villiger, der oberste «Kriegsherr». Er wird bei der Armeeführung von politischen und militärischen Entscheidungsgremien unterstützt. Am 30. August

1939, drei Tage vor der allgemeinen Kriegsmobilmachung, wurde Oberstkorpskommandant Guisan mit 204 Stimmen zum General gewählt. Das absolute Mehr war 114. Auf Oberstdivisionär Borel entfielen 21 Stimmen.

Andere Staaten bestimmen schon im Frieden einen ständigen Oberkommandierenden der Streitkräfte. Dieser kann sich dauernd auf den Ernstfall vorbereiten. Darum frage ich mich, ob es bei einem überfallartigen Kriegsausbruch noch möglich wäre, die Bundesversammlung für die Generalswahl zusammenzurufen. Sollte das nicht möglich sein, könnte der Bundesrat, gestützt auf seine selbständige Notrechtskompetenz, den General bestimmen. Unsere Landesregierung würde in diesem Fall alles daran setzen, vorgängig mit massgebenden Vertretern der Bundesversammlung Rücksprache zu halten.

Der Gesetzgeber stellt keine Bedingungen, welche militärische Funktion der General vor seiner Wahl ausgeübt haben muss. Auch ein Divisionär, Brigadier oder Oberst könnte somit General werden, ohne den Grad eines Korpskommandanten bekleidet zu haben. Doch sollte der Kandidat neben dem militärfachlichen Können auch über die notwendigen charakterlichen Eigenschaften verfügen. Das beim Volk und bei den politischen Parteien erworbene Ansehen wäre eine weitere Voraussetzung. Schliesslich müsste der Anwärter Qualitäten besitzen, die eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Landesregierung gewährleisten. Ohne eine solche könnte es zu verhängnisvollen Spannungen kommen.

Sich Gedanken über die Namen von heute möglichen Anwärtern auf den Generalsposten zu machen, ist nicht nur von theoretischer Bedeutung. Bereits am 19. April wählte der Bundesrat KKdt Heinz Häsler zum neuen Generalstabschef, Div Paul Rickert zum Kdt FAK 4 und Div Werner Jung zum Kdt der Flieger- und Fliegerabwehr-Truppen. Noch vor den Sommerferien werden die Namen des neuen Kdt FAK 2, einiger Divisionäre und Brigadiers bekannt. Mein behandeltes Thema veranlasst mich zur Frage nach den zu machenden Überlegungen bei der laufenden Auswahl. Primär wäre zu beurteilen, ob ein Kandidat ein Dufour, Herzog, Wille oder ein Guisan geben könnte. Ich meine, dies müsste wichtiger sein als sachfremde Kriterien, wie zB die der sprachlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Zugehörigkeit.

Edwin Hofstetter